

Landkreis
Der Landrat

Az: 34 51 00.04

Vorlage-Nr.	26/2017
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	-
im Budget enthalten	ja
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	06.03.2017

Beschlussvorlage

Richtlinie Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte "Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII des Jugendamtes des Landkreises Peine" wird beschlossen.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
JHA (JugHilfe.A.)	§ 71 SGB VIII	7	21.03.2017					
KA (Kreisausschuss)	§ 76 NKomVG		29.03.2017					
KT (Kreistag)	§ 58 NKomVG		29.03.2017					

Sachdarstellung:

Die derzeit noch gültigen Richtlinien vom 12.12.2012 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sind überarbeitet worden und soll durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.

Hintergrund für eine solche Richtlinie ist, dass im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen in den §§ 39 und 40 SGB VIII nicht konkret und abschließend geregelt ist. Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist insgesamt viel Spielraum vorhanden.

Während für laufende Leistungen zum Unterhalt aufgrund einer Ermächtigung im Gesetz Pauschalbeträge durch das Land festgesetzt und regelmäßig angepasst werden, liegt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Ermessen der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

In der Zwischenzeit haben sich neue Bedarfe ergeben, so dass hier eine Aktualisierung der bestehenden Richtlinie erforderlich wurde.

Entscheidungsrelevant ist dabei im Wesentlichen Ziffer 3 der Richtlinie, in der der Gestaltungsraum, den der Gesetzgeber im Bereich der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gelassen hat, ausgefüllt wird. Bei der Ermittlung der Beihilfen und deren Höhe sind neben eigenem Datenmaterial zum einen die Anregungen und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Bremen und Niedersachsen vom November 2008 als auch die Erfahrungen und Vergleichszahlen aus umliegenden Jugendämtern herangezogen worden.

Hier die wesentlichen Änderungen der neuen Richtlinie:

- Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages für Aufwendungen
- Erhöhung der Erstausstattungspauschale
- Erhöhung der Pauschale für Ersteinkleidung sowie
- Gewährung weiterer Pauschalen für Klassenfahrten, therapeutische Maßnahmen und Verselbständigung
- Inanspruchnahme von Fachberatung und Supervision für Pflegeeltern.

Beigefügt ist eine Synopse, in der die Richtlinien vom 12.12.2012 der neuen Richtlinie gegenübergestellt werden und aus der die Veränderungen hervorgehen.

Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII des Jugendamtes des Landkreises Peine.

Nach dieser Richtlinie werden vom Jugendamt des Landkreises Peine Leistungen gewährt, die nicht durch die Pauschalbeträge gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII erfasst sind. Die Leistungen umfassen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII, § 33 SGB VIII und § 39 SGB VIII bis § 41 SGB VIII

1. Allgemeines:

Gemäß § 39 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn diesem außerhalb des Elternhauses gemäß § 33 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt wird.

Einem jungen Volljährigen soll auf Antrag gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen zu gewähren sind. Daneben sind weitere individuelle Einzelfallregelungen möglich.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Pflegegeld wird nur solange gezahlt, wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von bis zu zwei Monaten wird das Pflegegeld in ungekürzter Höhe weiterhin gezahlt.

Dieses Pflegegeld beinhaltet auch die Fahrkosten für Besuchskontakte, z.B. in der Psychiatrie, so dass in der Regel keine zusätzlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

Sollte die Abwesenheit länger als zwei Monate andauern, ist die Weitergewährung des Pflegegeldes zu prüfen.

2. Vollzeitpflege

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Bedarfsfeststellung (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

2.1. Leistungen zum Unterhalt

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

2.2. Materielle Aufwendungen

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Der altersbedingte unterschiedliche Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen berücksichtigt.

2.2.1. Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen

Für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege beträgt der Mehrbedarf 10 % der materiellen Aufwendungen, bei der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege 20 %.

Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Mehraufwendungen abgegolten:

- Elternarbeit einschließlich Kontaktfahrten, Telefonate, Schriftverkehr u. ä.
- Kosten für Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson (z. B. eine Haushaltshilfe)
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten, Kontakte zu den Therapeuten usw.)

2.3. Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung sollen den jeweiligen Qualifikationserfordernissen auf Seiten der Pflegefamilie Rechnung tragen. Im Bereich der Sozial- und Sonderpädagogischen Vollzeitpflege bedarf es zur Einstufung entsprechender Gutachten (Gesundheitsamt, SPZ...). Zudem muss die Pflegestelle in der Lage sein, die besonderen Bedarfe des Kindes/Jugendlichen decken zu können. Die abschließende Entscheidung erfolgt durch den Allgemeinen Sozialen Dienst unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte und Gutachten.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege:

Der Erziehungsbeitrag für „allgemeine“ Vollzeitpflege wird verdoppelt.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege:

Der Erziehungsbeitrag für „allgemeine“ Vollzeitpflege wird vervierfacht.

Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege

Die Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege ab 01.01.2017 nach dem derzeit gültigen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.10.2016 – 305.13-51 212 - beträgt:

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I	0 bis 5	515	237	752
II	6 bis 11	589	237	826
III	ab 12	676	237	913

Die Höhe dieser Pflegegeldpauschalen wird automatisch den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlassen angepasst. Auf eine regelmäßige Neufassung dieser Richtlinien wird insoweit verzichtet.

Anrechnung Kindergeld

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen.

Das Kindergeld wird gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Danach ist die Hälfte des Betrages anzurechnen, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeld) für ein erstes Kind zu zahlen ist. Ist der untergebrachte junge Mensch nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für diesen jungen Menschen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Änderungen in der Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

3. Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen

Neben dem laufenden Pflegegeld werden Sonderbedarfe gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII mit einem **monatlichen Pauschalbetrag** von

I	0 bis 5	35,00 €
II	6 bis 11	60,00 €
III	ab 12	80,00 €

abgegolten.

Dieser Pauschalbetrag beinhaltet folgende Aufwendungen:

- Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe
- Ferienfahrten und -maßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe einschl. Freizeiten
- Erst-Einschulung
- Eintritt in das Berufsleben
- Schulbücher und Schulmaterialien (z.B. Schulhefte, elektronische Hilfsmittel) und Schulausflüge

- Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie, Klinikaufenthalten und zu Beratungsstellen
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und Brillengestelle
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musik- und Reitunterricht und ähnliches
- Folgekosten, wie z.B. Anschaffung eines Fahrzeuges, Instandhaltung, Versicherung

Einzelanträge:

Für notwendige, nicht in der Liste der Sonderbedarfe aufgeführte Bedarfe müssen Einzelanträge gestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen / Zuschüsse können nach vorheriger Antragstellung gewährt werden.

Grundsätzliches:

Der Antrag muss vor der Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Kosten findet nach erfolgter Genehmigung und nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege statt.

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt im Einzelfall voraus, dass die/der jeweils zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Bezuschusst werden können nach begründeter Einzelfallentscheidung:

Anlass	Übernahme
Kindertagesstättenbesuch	Gebührenübernahme für den Besuch eines Kindergartens (Halbtagsplatz) in ortsüblicher Höhe ohne Getränke- und/oder Essengeld.
Tagespflege	Ab 3 Jahren ist eine Übernahme der Kosten der Tagespflege durch eine überprüfte Pflegeperson bis zu 4,50 €/Std. - max. 390,00 € monatlich - möglich. Dies aber nur als Übergangslösung bis zum Erhalt eines Kindergartenplatzes.
Krippe, Hort	Eine zusätzliche Mittagsbetreuung im Kindergarten bzw. Hortbesuch oder Kinderkrippe kann nur übernommen werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflege-eltern).
Erstausstattung einer Pflegestelle	Nach Bedarf im Einzelfall bis zu 800,00 € für Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen- sitz, -

	karre usw.
Ersteinkleidung eines Pflegekindes	Bis zu 300,00 €.
Angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	<p>Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden und die Versetzung gefährdet ist. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.</p> <p>Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Stunden pro Woche á 15,00 € Honorar oder • bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeeinstitutes: Übernahme der vollen mtl. Kosten <p>Die Notwendigkeit weiterer Nachhilfe ist am Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu überprüfen.</p>
Kosten für den Erwerb des Führerscheins	Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung und Prüfung in Höhe von maximal 1.000,00 € übernommen werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.
Brillenfassung einschl. Gläser (abzüglich Kassenanteil)	Bis zu 150,00 € (Von einer vorherigen Antragstellung wird abgesehen. Dem Antrag sind die Originalrechnung sowie eine Kopie der ärztlichen Verordnung beizufügen)
Mehrtägige Klassenfahrten	In voller Höhe. Eine Schulbescheinigung ist vorzulegen.
Therapeutische Maßnahmen	Kosten für spezielle therapeutische Maßnahmen, die nicht Kassenleistung sind, können in bestimmten Fällen auf Einzelantrag übernommen werden.
Verselbständigung (Erstausrüstung der ersten eigenen Wohnung)	Bis zu 950,00 €

4. Einkommen des Pflegekindes

Sollte das Pflegekind über eigene Einkünfte verfügen, so ist ein Teil der Nettovergütung gemäß §§ 91 ff SGB VIII als Kostenbeitrag zu leisten.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Hierzu zählen u.a. Waisenrente, Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld.

Jede Einkommensänderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

5. Steuerrechtliche Einordnung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine steuerfreie Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, das die Erziehung fördern soll – eine Erwerbstätigkeit liegt damit nicht vor. Werden mehr als sechs Kinder gleichzeitig im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet.

6. Elterngeld

Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII steht kein Elterngeld für das Pflegekind zu, da ein Pflegegeld gezahlt wird.

7. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie z. B. der Kranken- oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u. ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.

8. Weitere Leistungen

Aufgrund von besonderen Beeinträchtigungen der Pflegekinder bzw. besonderen Schwierigkeiten in der Pflege haben die Pflegeeltern aller Pflegeformen Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe.

9. Fortbildungsmaßnahmen

Dem Landkreis Peine ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung seiner Pflegefamilien gelegen. Fortbildungsveranstaltungen werden maximal jährlich mit bis zu 200,00 € pro Familie bezuschusst. Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) vom 12.12.2012 treten mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Peine,
Landkreis Peine
Der Landrat
gez. Einhaus

Richtlinien
des Landkreises Peine über die Gewährung
wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von
Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege
gemäß § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch(SGB VIII)

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Peine leistet im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Dabei sollen Kindern und Jugendlichen entsprechend deren Alter und Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform geboten werden.

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist nach § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nach Maßgabe des § 39 SGB VIII sicherzustellen sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten.

Einem jungen Volljährigen soll die Hilfe gemäß § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Mit diesen Richtlinien werden neben den Pauschalbeträgen gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII insbesondere die einmalig gewährten Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII quantitativ und qualitativ beschrieben.

2. laufende Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Der Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse (siehe Ziffer 6).

2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

3. Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt werden gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration unter Berücksichtigung des altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarfs von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge festgesetzt und regelmäßig angepasst.

Ab 01.01.2012 beträgt die monatliche Pflegegeldpauschale nach dem derzeit gültigen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 01.11.2011 – 301.13-51 212 -:

Altersstufe	Alter (Jahre)	materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I	0 bis 5	487	227	714
II	6 bis 11	564	227	791
III	ab 12	648	227	875

Die Höhe dieser Pflegegeldpauschalen wird automatisch den vom Ministerium regelmäßig veröffentlichten Runderlassen angepasst. Auf eine regelmäßige Neufassung dieser Richtlinie wird insoweit verzichtet.

Die Pflegegeldbeträge sind unter der Voraussetzung ermittelt und festgesetzt worden, dass Kindergeld und ähnliche regelmäßige Zahlungen, die die Pflegeeltern wegen der Aufnahme des Pflegekindes erhalten, gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden. Die materiellen Aufwendungen umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf eines Kindes.

Mit dem festgesetzten Pauschalbetrag ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf abgegolten.

4. Verfahren bei den laufenden Leistungen

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Bedarfsfeststellung (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30 Tagen im Monat. Aufnahme- und Entlassungstag gelten jeweils als ein Tag. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von bis zu zwei Monaten wird das Pflegegeld in ungekürzter Höhe weiterhin gezahlt. Dieses Pflegegeld beinhaltet auch die Fahrtkosten für Besuchskontakte, z.B. in der Psychiatrie, so dass in der Regel keine zusätzlichen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

Sollte die Abwesenheit länger als zwei Monate andauern, ist die Weitergewährung des Pflegegeldes zu prüfen.

Pflegegeld wird nur solange gezahlt, wie sich das Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe im Haushalt der Pflegeeltern aufhält.

5. Verfahren und Anrechnung Kindergeld

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer dauernden Vollzeitpflege.

Das jeweils zurzeit gültige Kindergeld wird gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Somit ist auf das Pflegegeld die Hälfte des Betrages anzurechnen, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeld) für ein erstes Kind zu zahlen ist. Ist der untergebrachte junge Mensch nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für diesen jungen Menschen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Änderungen in der Kindergeldzahlung, die die Anrechnung auf das Pflegegeld beeinflussen, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis mitzuteilen.

6. einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben dem laufenden Pflegegeld werden Sonderbedarfe gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt.

6.1 monatlicher Pauschalbetrag

Mit der Gewährung des monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von

Altersstufe	Alter (Jahre)	monatl. Pauschalbetrag
I	0 bis 5	30 Euro
II	6 bis 11	50 Euro
III	ab 12	70 Euro

sind folgende Aufwendungen abgegolten:

- Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe
- Ferienfahrten und -maßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe einschl. Freizeiten
- Einschulung
- Eintritt in das Berufsleben
- Schulbücher und Schulmaterialien (z.B. Schulhefte, elektronische Hilfsmittel), Klassenfahrten und Schulausflüge
- Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie, Therapien und Klinikaufenthalten, zu Beratungsstellen,
- Aufwendungen für Kindersitze, Kinderwagen und -karren
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und Brillengestelle
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z. B. Musik- und Reitunterricht und ähnliches
- Folgekosten, wie z.B. Anschaffung eines Fahrzeuges, Instandhaltung, Versicherung

6.2 Beihilfen/Zuschüsse im Einzelfall

Aufwendungen für weitere Sonderbedarfe, die nicht durch andere Kostenträger erstattet werden, können im Einzelfall nach Prüfung und Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter bewilligt werden. Hierzu gehören u. a.:

Anlass	Übernahme
Kindertagesstättenbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenübernahme für den Besuch eines Kindergartens (Halbtagsplatz) in ortsüblicher Höhe ohne Getränke- und/oder Essensgeld • zusätzliche Mittagsbetreuung, bzw. Hort- oder Krippenbesuch nur, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflegeeltern)

Erstausrüstung einer Pflegegestelle	nach Bedarf im Einzelfall, bis zu 500 € für Möbel, Spielzeug, etc.
Ersteinkleidung eines Pflegekindes	Pauschalbeträge gestaffelt nach Alter: 0 – 5 Jahre: bis zu 150,00 € 6 – 12 Jahre: bis zu 200,00 € ab 13 Jahre: bis zu 250,00 €
angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	<p>Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen. Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme wie folgt übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Stunden pro Woche á 15,00 € oder • Übernahme der vollen mtl. Kosten bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstitutes <p>Die Notwendigkeit weiterer Nachhilfe ist am Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu überprüfen.</p>
Kosten für den Erwerb des Führerscheins	Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung und Prüfung in Höhe von maximal 1.000,00 € übernommen werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.
Brillenfassung einschl. Gläser (abzgl. Kassenanteil)	bis zu 150,00 €

Die im Einzelnen aufgeführten Sonderbedarfe sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen. Diese Leistungen sind im Vorfeld, d. h. **vor der Anschaffung (z. B. Möbel) bzw. vor der Durchführung einer Maßnahme (z.B. Nachhilfe) zu beantragen.**

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist vom Pflegekinderdienst nach entsprechender Abklärung zu bestätigen.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt voraus, dass die/der jeweils zuständige Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Die Beihilfen oder Zuschüsse werden nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Landkreis Peine ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung seiner Pflegefamilien interessiert. Daher werden Fortbildungsveranstaltungen mit maximal 150,00 € jährlich pro Familie bezuschusst.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen. Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Peine, den 12.12.2012
Landkreis Peine
Der Landrat
gez. Einhaus

Synopse

Richtlinien vom 12.12.2012

Richtlinie ab 01.05.2017

1. Allgemeines		1. Allgemeines																																									
2. laufende Leistungen zum Unterhalt	neu 2.1.	2. Vollzeitpflege																																									
2.1 Unterhaltsbedarf		2.1. Leistungen zum Unterhalt																																									
2.2 Kosten der Erziehung		2.2. Materielle Aufwendungen																																									
		2.2.1. Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen																																									
3. Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege gem. Rd.-Erlass vom 01.11.2011		2.3 Kosten der Erziehung Pflegegeldpauschale bei Vollzeitpflege gem. Rd. Erlass 17.10.2016																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altersstufe</th> <th>Alter (Jahre)</th> <th>Materielle Aufwendungen (EUR)</th> <th>Kosten der Erziehung (EUR)</th> <th>Gesamtbetrag (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>0 bis 5</td> <td>487</td> <td>227</td> <td>714</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>6 bis 11</td> <td>564</td> <td>227</td> <td>791</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>ab 12</td> <td>648</td> <td>227</td> <td>875</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)	I	0 bis 5	487	227	714	II	6 bis 11	564	227	791	III	ab 12	648	227	875		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altersstufe</th> <th>Alter (Jahre)</th> <th>Materielle Aufwendungen (EUR)</th> <th>Kosten der Erziehung (EUR)</th> <th>Gesamtbetrag (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>0 bis 5</td> <td>515</td> <td>237</td> <td>752</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>6 bis 11</td> <td>589</td> <td>237</td> <td>826</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>ab 12</td> <td>676</td> <td>237</td> <td>913</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)	I	0 bis 5	515	237	752	II	6 bis 11	589	237	826	III	ab 12	676	237	913	
Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)																																							
I	0 bis 5	487	227	714																																							
II	6 bis 11	564	227	791																																							
III	ab 12	648	227	875																																							
Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)																																							
I	0 bis 5	515	237	752																																							
II	6 bis 11	589	237	826																																							
III	ab 12	676	237	913																																							
		3. Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen																																									
		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>0 bis 5</td> <td>35,00 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>6 bis 11</td> <td>60,00 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>ab 12</td> <td>80,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	I	0 bis 5	35,00 €	II	6 bis 11	60,00 €	III	ab 12	80,00 €																																
I	0 bis 5	35,00 €																																									
II	6 bis 11	60,00 €																																									
III	ab 12	80,00 €																																									
		<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Kosten für Tagespflege - Erstausrüstung im Einzelfall bis 800 € incl. Kinderwagen und -sitz - Ersteinrichtung eines Pflegekindes, unabhängig vom Alter max. 300 € - mehrtägige Klassenfahrten - therapeutische Maßnahmen – Einzelfallentscheidung - Verselbständigung bis zu 950 € 																																									
4. Verfahren bei den laufenden Leistungen	neu 2.	4. Einkommen des Pflegekindes																																									
5. Verfahren und Anrechnung Kindergeld	neu 2.3	5. Steuerrechtliche Einordnung des Pflegegeldes																																									
6. einmalige Beihilfen und Zuschüsse		6. Elterngeld																																									

<p>6.1 monatlicher Pauschalbeitrag</p> <table border="1" data-bbox="188 225 891 328"> <tr> <td>I</td> <td>0 bis 5</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>6 bis 11</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>ab 12</td> <td>70,00 €</td> </tr> </table>	I	0 bis 5	30,00 €	II	6 bis 11	50,00 €	III	ab 12	70,00 €	<p>7. Leistungen Dritter</p>
I	0 bis 5	30,00 €								
II	6 bis 11	50,00 €								
III	ab 12	70,00 €								
<p>6.2 Beihilfen/Zuschüsse im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstausrüstung im Einzelfall bis 500 € - Ersteinkleidung je nach Alter des Kindes 	<p>8. Weitere Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Beratung und Supervision 									
<p>7. Fortbildungsmaßnahmen Max. 150 € pro Familie</p>	<p>9. Fortbildungsmaßnahmen Max. 200 € pro Familie</p>									
<p>8. Inkrafttreten</p>	<p>10. Inkrafttreten</p>									